

## **Ordnung zur Regelung der Inanspruchnahme eines Betreuungsplatzes in der Kindertagesstätte „Häschenschule am Mühlenbach“ der Gemeinde Mühl Rosin**

### **Allgemeines**

Die Gemeinde Mühl Rosin betreibt ihre Kinderbetreuungseinrichtung als öffentliche Einrichtung. Das Konzept der Kindertagesstätte hat eine ökologische Ausrichtung. Die Kindertagesstätte ist Montag bis Freitag von 06.00 Uhr bis 17.00 Uhr geöffnet. Von der Gemeinde Mühl Rosin werden folgende Kinderbetreuungsarten angeboten:

1. Kinderkrippe für Kinder bis zum Alter von 3 Jahren
2. Kindergarten für Kinder im Alter von 3 Jahren bis zum Schuleintritt.
3. Hort für Schulkinder

### **Betreuungszeiten**

- (1) Die Ganztagsbetreuung für Kinder bis zum Schuleintritt erfolgt bis zu 10 Stunden, die Teilzeitbetreuung bis zu 6 Stunden und die Halbtagsbetreuung bis zu vier Stunden. Die Ganztagsbetreuung für Kinder im Grundschulalter erfolgt bis zu 6 Stunden, die Teilzeitbetreuung bis zu 3 Stunden außerhalb der Unterrichtszeit.
- (2) In der Schulferienzeit der Sommermonate und zum Jahreswechsel sind urlaubsbedingte Betriebsschließungen in der Kinderbetreuungseinrichtung möglich. Über diese werden die Eltern bis zum 31.01. des laufenden Jahres informiert.

### **Aufnahme in die Einrichtung**

- (1) Für die Aufnahme eines Kindes in die Kinderbetreuungseinrichtung ist ein schriftlicher Antrag durch die Personensorgeberechtigten bei der Leiterin der Kindertagesstätte einzureichen. Durch die Personensorgeberechtigten ist ein Antrag auf die Inanspruchnahme eines Betreuungsplatzes in der Einrichtung beim Jugendamt des Landkreises Rostock zu stellen.
- (2) Nach Vorlage des Nachweises für die berechtigte Inanspruchnahme eines öffentlich geförderten Betreuungsplatzes wird ein Betreuungsvertrag abgeschlossen.
- (3) Die Eingewöhnung erfolgt auf Grundlage des Berliner Eingewöhnungsmodells und nach Absprache mit den Eltern.
- (4) Die Betreuung eines Kindes erfolgt nur unter der Voraussetzung, dass eine ärztliche Bestätigung der Aufnahmefähigkeit vorliegt. Für Hortkinder gilt das Gutachten des Schularztes.  
Da die Kita eine Gemeinschaftseinrichtung ist, haben die Eltern Sorge zu tragen, dass die Kinder einen aktuellen Impfstatus haben. Ein Nachweis ist über den Masernimpfschutz vorzulegen.  
Die Personensorgeberechtigten informieren die Einrichtung über bestehende Krankheiten, Besonderheiten und Unverträglichkeiten.  
Bei auftretenden Infektionskrankheiten des Kindes ist die Kindertageseinrichtung umgehend zu informieren und nach Genesung eine ärztliche Bescheinigung vorzulegen.

### **Verpflegung**

- (1) In der Kinderkrippe und im Kindergarten wird den Kindern täglich Vollverpflegung angeboten.
- (2) Das Mittagessen wird vom Bistro Verdura geliefert und über das Portal Kitafino nach der tatsächlichen Inanspruchnahme abgerechnet (siehe Informationsblatt).
- (3) Die Höhe der Verpflegungskosten für die Nebenmahlzeiten richtet sich nach der aktuellen Kalkulation und nach der Betreuungsform (Ganztags-, Teilzeit- oder Halbtagsplatz) und der tatsächlichen Inanspruchnahme des Verpflegungsangebotes (Spitzabrechnung).
- (4) Das Essengeld wird am 20. des darauffolgenden Monats fällig.

### **Vertragsänderung/Kündigung**

- (1) Die Kündigung des Betreuungsvertrages muss schriftlich mit einer Frist von 3 Monaten zum Ende des Monats erfolgen.
- (2) Der Wechsel von ganztags auf Teilzeit und umgekehrt ist schriftlich 21 Tage vor Monatsende zum darauffolgenden Monat zu beantragen.
- (3) Werden die Verpflegungskosten über einen Zeitraum von mehr als zwei Monaten nicht gezahlt, wird der Betreuungsvertrag durch die Gemeinde fristlos gekündigt und die Betreuung eingestellt.

### **In - Kraft - Treten**

Diese Ordnung tritt am 01.08.2020 in Kraft.

Mühl Rosin, d. 09.07.2020



Dr. Blau  
Bürgermeister